

Benutzungsordnung für das Medienzentrum (Mediothek) Daun

Inhaltsübersicht:

- [§ 1](#)
- § 2 [Anmeldung](#)
- § 3 [Benutzung](#)
- § 4 [Behandlung der entliehenen Medien](#)
- § 5 [Jugendschutz](#)
- § 6 [Urheberrecht](#)
- § 7 [Haftung](#)
- § 8 [Hausordnung](#)
- § 9 [Inkrafttreten](#)

Der Kreistag des Landkreises Daun hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 02.04.1991 (GVBl. S. 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1991 (GVBl. S. 104) am 30.11.1992 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Medienzentrum Kreis Daun (Kreisbildstelle) betreibt in Zusammenarbeit mit der Kreisbibliothek Daun eine Mediothek zum Verleih anspruchsvoller Medien (vornehmlich Video-Cassetten) für jedermann.

Die Mediothek Daun ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Daun. Jedermann ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Medien zu entleihen.

[\[zurück\]](#)

§ 2

Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises an. Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres haben schriftliche Erlaubnis der Eltern / Sorgeberechtigten vorzulegen.
2. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch seine Unterschrift an.
3. Bei der Anmeldung erhält jeder Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Mediothek bleibt. Sein Verlust sowie Wohnungs- und Namensänderungen sind der Mediothek mitzuteilen.

4. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Mediothek dies verlangt oder die Voraussetzung für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
5. Für Schäden, die durch Mißbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter.

[\[zurück\]](#)

§ 3

Benutzung

1. Die Ausleihe erfolgt gegen Vorlagen des Benutzerausweises. Gebühren werden nach der geltenden Gebührenordnung erhoben.
2. Bereits entlehene Medien können vorgemerkt werden.
3. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
4. Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Näheres regelt die Gebührenordnung.
5. Nach Ablauf der Leihfrist wird der Benutzer einmal gebührenpflichtig angemahnt. Danach wird die Kreiskasse mit der Einziehung beauftragt.

[\[zurück\]](#)

§ 4

Behandlung der entliehenen Medien

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln.
2. Bei Verlust und Beschädigung entliehener Medien ist der Benutzer verpflichtet, die Medien zum Neuwert zu ersetzen.
3. Die Medien sind nur auf technisch einwandfreien, regelmäßig gewarteten Geräten abzuspielen.
4. Ton- und Bildträger sind vor Wärme und Magnetfeldern (Lautsprechern etc.) zu schützen.
5. Kassetten sind zum Filmanfang zurückzuspielen.

6. Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen in der Zeit der Ansteckungsgefahr die Mediothek nicht benutzen. Sie müssen die Mediothekleitung sofort verständigen, damit für eine Desinfektion der Medien gesorgt werden kann.

[\[zurück\]](#)

§ 5

Jugendschutz

Die Medien werden nur an Erwachsene ausgeliehen, die diese Verleihbedingungen durch ihre Unterschrift anerkennen. Der Verleih an minderjährige Benutzer erfolgt nur, wenn die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt und die Altersangabe des Mediums dem Lebensalter der / des Minderjährigen entspricht.

[\[zurück\]](#)

§ 6

Urheberrecht

Der Benutzer verpflichtet sich, die urheberrechtlichen Bestimmungen, wie sie auf dem Medien vermerkt sind, zu beachten. Eine öffentliche Aufführung zu gewerblichen und nichtgewerblichen Zwecken (und somit auch in Bildungseinrichtungen) ist nicht zulässig, es sei denn, eine solche Nutzung ist auf den Medien ausdrücklich vermerkt.

[\[zurück\]](#)

§ 7

Haftung

Für Kleidungsstücke und Gegenstände, die von den Benutzern in der Mediothek abgelegt werden, wird keine Haftung übernommen. Bei Personenschäden haftet der Landkreis nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden.

[\[zurück\]](#)

§ 8

Hausordnung

1. Den Mitarbeitern der Mediothek steht das Hausrecht zu.
2. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Benutzungsordnung können Benutzer von der Inanspruchnahme der Mediothek ganz oder vorübergehend ausgeschlossen werden.

[\[zurück\]](#)

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 1993 in Kraft.

[\[zurück\]](#)

5568 Daun, den 17.12.1992